Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17 | Ausgegeben Danzig, den 7. März | 1936

45

Siebente Verordnung

zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933. Vom 4. März 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die dritte Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 441) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1933, 21. Dezember 1933 (G.Bl. S. 512 und 626), 9. März 1934, 24. April 1934, 26. November 1934 (G.Bl. S. 165, 279 und 770) und 20. Februar 1936 (G.Bl. S. 99) wird dahin abgeändert:

1. § 9 erhält folgenden Absatz 2:
   „Das Gleiche gilt für einen Verwaltungskostenbeitrag bei Forderungen einschl. Hypotheken, der einer Hypothekenbank oder anderen vom Senat der Freien Stadt Danzig zu bestimmenden Anstalten und Unternehmungen gemäß § 7 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 16. Januar 1932 (G. Bl. S. 28a) zusteht. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung verbleibt es bei den bisherigen Vereinbarungen und Zahlungen.
2. Der bisherige Absatz 2 des § 9 wird Absatz 3.
3. Hinter § 15a wird folgende Vorschrift als § 15b eingefügt:

§ 15b

Der Gläubiger einer gemäß § 15 gestundeten Forderung (Hypothek) kann diese nach Maßgabe des Schuldverhältnisses frühestens zum 1. Oktober 1936 kündigen und bei dem Amtsgericht beantragen, anzuordnen, daß die Forderung (Hypothek) oder ein Teilbetrag derselben zu einem vor dem 1. Oktober 1938 liegenden Zeitpunkt fällig wird.

Das Gericht soll einen Antrag des Gläubigers in der Regel nur dann ablehnen, wenn der Schuldner nachweist, daß er auch mit Einsatz aller Kräfte nicht in der Lage ist, das Kapital zurückzuzahlen. Bei Beurteilung der Rückzahlungsmöglichkeiten soll das Gericht Rücksicht nehmen auf die Pflichten, die dem Schuldner als Eigentümer des belasteten Grundstücks den Mietern und der Allgemeinheit gegenüber obliegen.

Das Gericht soll darauf hinwirken, daß ein auch nur beschränktes Zahlungsvermögen des Schuldners für die Schuldentilgung nutzbar gemacht wird. Zu diesem Zweck kann das Gericht

a) dem Schuldner eine Zahlungsfrist bewilligen, die höchstens ein Jahr läuft und nach deren Ablauf das Kapital ohne weiteres fällig wird;
b) mit Zustimmung des Gläubigers Teilzahlungen festsetzen;
c) mit Zustimmung des Gläubigers Hypotheken oder Grundschulden in Tilgungshypotheken oder Tilgungsgrundschulden umwandeln, deren Tilgungssatz 2 vom Hundert in der Regel nicht übersteigen soll.

4. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „1. Oktober 1936" ersetzt durch die Worte „1. Oktober 1938".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 3. 1936.)

Artikel II

Die Verordnung sowie die Sechste Verordnung zur Abänderung der Dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 20. Februar 1936 (G. Bl. S. 99), deren Artikel II insoweit abgeändert wird, treten mit der Verkündung in Kraft.

Anträge gemäß § 15 b können nicht vor dem 1. April 1936 gestellt werden.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden oder abändernden Inhalts erlassen.

Danzig, den 4. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.